

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3200K – HAFTPFLICHT – AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFT

1. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers wird nicht weitergeführt (aufgelassene Landwirtschaft), das bedeutet im Sinne dieser Versicherung, dass – ausgenommen für eine reine Unfall- oder Krankenversicherung – keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) besteht und keine Umsätze aus der aufgelassenen Landwirtschaft erzielt werden. Ein Zins aus der Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.
2. Abweichend von dem auf der Polizza bezeichneten Risiko „Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Bereiche:
 - 2.1 Haus- und Grundbesitz
Versichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für private Zwecke des Versicherungsnehmers benützt werden. Ebenfalls mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers resultierend aus dem Eigentum von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern diese vermietet oder verpachtet sind. Nicht mitversichert ist der jeweilige Mieter oder Pächter. Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung.
 - 2.2 Tierhaltung
Versichert sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung der Haltung von Tieren für private Zwecke (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung).
 - 2.3 Privathaftpflicht
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung und Verwendung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, sowie aus der Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf).
3. Sofern in der vereinbarten und auf der Polizza dokumentierten Prämie ein Nachlass für aufgelassene Landwirtschaft berücksichtigt ist, entfällt dieser Nachlass und findet diese Klausel keine Anwendung, sobald die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 nicht mehr gegeben sind.